



CHRISTLICHER VEREIN JUNGER MENSCHEN CVJM - KREISVERBAND MOERS e. V.

SATZUNG

§ 1 - Name und Umfang

Der CVJM - Kreisverband Moers trägt den Namen

Christlicher Verein Junger Menschen
CVJM - Kreisverband Moers e.V.
(folgend „Kreisverband“ genannt)

Der Kreisverband hat seinen Sitz in Moers und ist unter der Nummer 40491 im Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve eingetragen.

Im Kreisverband sind die dem CVJM-Westbund angehörenden Vereine und Gruppen (z. B. Posaunenchor, Ten Sing etc.) seines Bereiches gemäß § 9 der Bundessatzung des CVJM Westbund e.V., Wuppertal, zusammengeschlossen. Er erkennt die Satzung des CVJM-Westbundes an.

§ 2 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 3 - Grundlage, Ziel und Aufgaben

1. Grundlage und Ziel

Der Kreisverband steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen und vom CVJM-Weltrat 1973 in Kampala bestätigten Grundlage:

"Die Christlichen Vereine Junger Männer" haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten. "

Die in der "Pariser Basis" festgelegte Grundlage gilt sinngemäß auch für die Arbeit an Frauen und Mädchen.

2. Zusatzklärung zur "Pariser Basis":

"Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute stellen sie eine weltweite Gemeinschaft von Menschen, Konfessionen und sozialen Schichten dar. Darum gilt für den Bereich des CVJM-Gesamtverbandes heute die Pariser Basis für alle **jungen Menschen**."

§ 4 - Gemeinnützigkeit und Satzungszweck

Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Kreisverbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Zweck des Kreisverbandes im Sinne des § 52 der aktuellen Fassung der Abgabenordnung ist

- die Förderung der Religion;
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;



- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste

Der Kreisverband sieht seine Aufgabe darin, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Lebens-, Werte- und Glaubensfragen zu unterstützen und ihnen so zur Seite zu stehen, dass sie in Schule, Beruf und Gesellschaft einen für sie erfolgreichen Platz entdecken und wahrnehmen können. In diesem Sinn werden die Vereine unterstützt.

Der Kreisverband wird dabei von dem Landesverband „CVJM-Westbund e.V., Wuppertal,“ unterstützt.

§ 5 - Verwirklichung des Satzungszwecks

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Wahrnehmung folgender Aufgaben:

1. Die Stärkung der Vereine (zu § 8), das Streben der Bildung neuer Vereine und Gruppen sowie die Förderung von Begegnungen der verschiedenen Arbeitszweige und Ortsvereine durch gelegentliche oder regelmäßige gemeinsame Veranstaltungen.
2. Die Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und deren Zusammenfassung.
3. Die Angebote von Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Mitglieder sowie für bzw. mit allen Personen, Vereinen und Organisationen, die mit der Begleitung und Erziehung junger Menschen beauftragt sind.
4. Die Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Lehrgängen, Schulungen, Kursen, Informationsveranstaltungen, Gesprächskreisen beim Kreisverband und bei anderen eigenständigen Organisationen. Diese betreffen auch generationsübergreifende Themen.



5. Die Durchführung von Freizeiten für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien. Freizeitangebote können dadurch erfolgen, dass der Kreisverband eigene Freizeiten anbietet, den Landesverband und andere Vereine bei der Durchführung eigener Freizeiten unterstützt und dass Freizeiten partnerschaftlich mit anderen eigenständige Organisationen durchgeführt werden. Er sucht durch Zusammenfassung solche Aufgaben zu erfüllen, die der einzelne Verein nicht durchführen kann (z. B. Freizeitarbeit, Betrieb des Jugendferienheimes Eichenkreuzheim, Betrieb kleinerer Boote und Schiffe für die Segelarbeit).
6. Die Unterstützung von jungen Menschen in allen Lebenssituationen und in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Die Zuwendung gilt Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und erfolgt unabhängig von ihrer Mitgliedschaft zum CVJM oder der ethnischen, konfessionellen, politischen oder sozialen Herkunft.
7. Die Angebote zu Gesprächen und Gesprächskreisen, durch die der Austausch über das christliche Lebens- und Glaubensverständnis ermöglicht wird. Der Verein bietet jungen Menschen seelsorgerische Begleitung an. Er führt zusammen mit jungen Menschen diakonische Aktivitäten im In- und Ausland durch.
8. Die Beratungen über Erziehungshilfen für Männer und Frauen aller Altersgruppen sowie Zusammenarbeiten mit Schulen, Ausbildungsstätten, Vereinen, Institutionen, Behörden und Körperschaften jedweder Art.
9. Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und den Familien in Asylbewerberheimen und Flüchtlingsunterkünften. Das schließt die Unterstützung von Asylanten und Migranten bei der Integration in unserer Gesellschaft und die Zusammenarbeit mit allen zuständigen Behörden ein.
10. Die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Vereine bei kirchlichen, kommunalen und anderen Stellen.
11. Die Vertretung der Vereine bei der Delegiertenversammlung und Vermittlung von Kontakten zwischen den Vereinen und dem Vorstand des CVJM-Westbundes, soweit dies nicht unmittelbar geschieht.
12. Die Förderung der Bundesgemeinschaft und Vertretung der Gesamtbelange des CVJM-Westbundes gegenüber den Vereinen.
13. Die Kooperationen mit allen Vereinen, die weltweit dem CVJM angeschlossen sind. Das beinhaltet auch die Förderung und die



Unterstützung der verschiedenen Tätigkeiten von CVJM-Gruppen in den Entwicklungsländern.

Die Angebote des Kreisverbandes beinhalten die Förderung von Leib, Seele und Geist. Diese schließen auch die Erhaltung, die Pflege, die Förderung und die Stärkung der körperlichen Bewegungsfähigkeit sowie die Ausübung künstlerischer und musischer Tätigkeiten ein. Diese Tätigkeiten beinhalten keine einschränkenden Tätigkeiten im Sinne § 52 Nr. 5 und 21 AO (Förderung von Kunst und Kultur und des Sports).

Bei der Durchführung der Aufgaben achtet der Kreisverband darauf, dass möglichst viele Angebote mit jungen Menschen zusammen erarbeitet werden.

§ 6 - Mittelverwendung

1. Vorstandsmitglieder verrichten ihre Arbeit im Kreisverband ehrenamtlich. Bei der Tätigkeit für den Kreisverband entstehende Auslagen wie z. B. Fahrtkosten, Telefon, Porto, Materialausgaben usw. werden gegen entsprechende Nachweise erstattet.
2. Eine über die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit oder Mitgliedschaft hinausgehende Tätigkeit kann auch gegen Entgelt ausgeübt werden. Über Umfang und Höhe der Entgelte entscheidet der Kreisvorstand.
3. Steuerfreie Aufwandsentschädigungen für Mitglieder oder Vorstandsmitglieder des Kreisverband können insoweit gezahlt werden, wenn diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen möglich sind. Über Umfang und Höhe der Zahlungen dieser pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG, entscheidet der Kreisvorstand.

§ 7 - Beiträge

1. Von den Vereinen und Gruppen können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Kreisvertretung.
2. Die Kreisvertretung kann beschließen, dass Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge nach Nutzen der Angebote gestaffelt und in einer Beitragsordnung festgelegt werden.
3. Die Kreisvertretung kann beschließen, dass für Sonderleistungen des Vereins Sonderbeiträge erhoben werden.



§ 8 - Die Vereine des Kreisverbandes

1. Aufnahme der Vereine

Nur Vereine und Gruppen, deren Aufnahme in den CVJM-Westbund vollzogen und deren Zuteilung zum Kreisverband erfolgt ist, können in den Kreisverband aufgenommen werden (§§ 6 und 9 der Bundessatzung).

Eine Teilung des Kreisverbandes kann nur vom Vorstand des CVJM-Westbundes vorgenommen werden. Erscheint es notwendig, dass ein Verein in einen anderen Kreisverband übergeht, so entscheidet hierüber gleichfalls der Vorstand des CVJM-Westbundes, der in allen Fällen vorher die beteiligten Kreisverbände hört.

2. Pflichten der Vereine

Jeder Verein ist verpflichtet:

- a) die Arbeit des Kreisverbandes nach bestem Vermögen zu unterstützen und mit den angeschlossenen Vereinen Gemeinschaft zu halten;
- b) die Beschlüsse der Kreisvertretung und des Kreisvorstandes in seinem Bereich durchzuführen;
- c) an den Veranstaltungen des Kreisverbandes teilzunehmen;
- d) den Kreisverband über alle besonderen Veranstaltungen frühzeitig zu informieren;
- e) die von der Kreisvertretung beschlossenen Beiträge an die Kreiskasse zu zahlen.

3. Rechte der Vereine

- a) Die Vereine wählen die Kreisvertreter und Kreisvertreterinnen, und zwar für jede angefangenen 40 Bundesbeitragszahlende einen Vertreter oder eine Vertreterin, höchstens jedoch je Verein fünf Vertreter oder Vertreterinnen.
- b) Die dem Westbund unmittelbar angeschlossenen Gruppen eines Arbeitsbereiches (z. B. Posaunenchor, Ten Sing) entsenden entsprechend der Gesamtzahl ihrer Mitglieder wie die Vereine Vertreter und Vertreterinnen in die Kreisvertretung.
- c) Die Vereine und Gruppen stellen Anträge an den Kreisvorstand und an die Kreisvertretung sowie an den Vorstand des CVJM-Westbundes und durch den Kreisvorstand an die Delegiertenversammlung. Anträge an die Kreisvertretung müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Kreisvertretung beim Kreisvorstand eingegangen sein. Über die Behandlung von später eingegangenen Anträgen befindet die Kreisvertretung.



4. Austritt und Ausschluss der Vereine

Ein Verein hat das Recht, durch eine Erklärung bei dem Vorstand des CVJM-Westbundes seinen Austritt aus dem Westbund und damit aus dem Kreisverband zu vollziehen. Wenn ein Verein sich an den Kreisveranstaltungen ohne begründete Entschuldigung nicht beteiligt, soll er durch den Kreisvorstand besucht und ermahnt werden, sich der Gemeinschaft im Kreisverband nicht zu entziehen. Sollte sich der Verein der Ermahnung verschließen oder von den Grundsätzen des CVJM-Westbundes entfernen, so unterrichtet der Kreisvorstand den Vorstand des CVJM-Westbundes, der den Verein ausschließen kann.

Ein aus dem CVJM-Westbund ausgetretener oder ausgeschlossener Verein kann keinen Anspruch auf das Vermögen des Kreisverbandes geltend machen.

§ 9 – Organe des Kreisverbandes

Der Kreisverband wird geleitet durch:

- a) die Kreisvertretung
- b) den Kreisvorstand

§ 10 - Die Kreisvertretung

1. Zusammensetzung der Kreisvertretung

Die Kreisvertretung setzt sich zusammen aus dem Kreisvorstand, den Vereinsvorsitzenden oder ihren Stellvertretern/-vertreterinnen, dem Leiter oder der Leiterin des Kreisposaunenchores, den von den Vereinen gewählten Kreisvertretern/Kreisvertreterinnen (§ 8, Ziffer 3a), und den Vertretern/Vertreterinnen der Gruppen (§ 8 Ziffer 3b).

Die hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereine, die Mitglieder des Kuratoriums Eichenkreuzheim und des Kuratoriums Schiffe und die Beauftragten (§ 11 Ziffer 1g) nehmen mit beratender Stimme an der Kreisvertretung teil, sofern sie nicht als gewählte Vertreter oder Vertreterinnen stimmberechtigt sind.

Die Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder von ihm beauftragte Vertreter oder Vertreterinnen sowie der zuständige Bundessekretär oder die zuständige Bundessekretärin haben beratende Stimme.

Vereine und Gruppen, deren Mitgliedschaft im CVJM-Westbund ruht, haben kein Stimmrecht in der Kreisvertretung.



2. Tagung der Kreisvertretung

Die Kreisvertretung muss jährlich wenigstens einmal von Kreisvorstand einberufen werden; i.d.R. geschieht das jedoch zweimal: jeweils im Frühjahr und im Herbst jedes Jahres. In der Frühjahrskreisvertretung werden die üblichen Regularien behandelt (Kassenbericht, Kassenprüfungsbericht, Wahlen), während im Mittelpunkt der Herbstkreisvertretung ein Vortrag o. ä. steht, der die CVJM-Arbeit zielangenehm, anregend und vertiefend fördern kann. Darüber hinaus werden auch die wichtigsten Beschlüsse des CVJM-Westbundes, z. B. von der Delegiertenversammlung, und des Kreisverbandes mitgeteilt.

Verlangen wenigstens zwei Vereine schriftlich eine außerordentliche Sitzung, so hat der Kreisvorstand innerhalb eines Monats dieser Forderung zu entsprechen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Kreisvertretung ist beschlussfähig. Sie gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladungen mindestens 14 Tage vorher den einzelnen Vereinen schriftlich oder in elektronischer Form zugegangen sind.

Über die Sitzungen der Kreisvertretung ist ein Protokoll anzufertigen.

Es wird den Mitgliedern der Kreisvertretung innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zugesandt. In der nächsten Kreisvertretung wird über dessen Genehmigung im Plenum abgestimmt.

Der Vorstand des CVJM-Westbundes und der zuständige Bundessekretär / die zuständige Bundessekretärin erhalten je eine Ausfertigung dieses Protokolls.

3. Rechte und Pflichten der Kreisvertretung

Die Kreisvertretung

- wählt die ordentlichen Mitglieder des Kreisvorstandes (§ 11 Ziffer 1a bis 1 e);
- wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Kassenprüfer/innen dürfen wiedergewählt werden;
- wählt Delegierte und ihre Stellvertreter/ Stellvertreterinnen nach § 11 der Bundessatzung, und zwar für jede angefangenen 700 Bundesbeitragszahlenden einen Vertreter oder eine Vertreterin. Bei der Wahl dürfen nur die Zahlen solcher Vereine zu Grunde gelegt werden, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem CVJM-Westbund bis zum Schluss des letzten Haushaltsjahres erfüllt haben. Die Delegierten werden für drei Jahre gewählt. Sie sind der Bundesgeschäftsstelle unmittelbar nach der Wahl, spätestens bis zum 30. Juni, namentlich zu melden;
- nimmt die Jahresrechnung entgegen und erteilt Entlastung nach erfolgter Prüfung der Kasse durch zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen;
- stellt Anträge an den Vorstand des CVJM-Westbundes und an die Delegiertenversammlung,
- beschließt über die Veranstaltungen des Kreisverbandes, wobei auf die Veranstaltungen des CVJM-Westbundes Rücksicht zu nehmen ist;
- bestätigt die Mitglieder des Kuratoriums Eichenkreuzheim und des



- Kuratoriums Schiffe,
- bestätigt die vom Kreisvorstand berufenen Beauftragten für bestimmte Aufgaben im Kreisverband;
- kann für wichtige Kreisangelegenheiten vorübergehende oder ständige Arbeitskreise einsetzen.

§ 11 - Der Kreisvorstand

1. Zusammensetzung des Kreisvorstandes

Der Kreisvorstand besteht aus:

- a) dem oder der Kreisvorsitzenden,
- b) dem oder der stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
- c) dem Kreisschriftführer oder der Kreisschriftführerin,
- d) dem Kreiskassenwart oder der Kreiskassenwartin,
- e) bis zu drei Beisitzern oder Beisitzerinnen,
- f) einem oder mehreren Mitgliedern, die gemäß Vertrag zwischen dem Kreisverband und dem Kirchenkreis Moers von Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Moers entsandt werden,
- g) den für bestimmte Aufgaben im Kreisverband jeweils für zwei Jahre berufenen Beauftragten (§ 11, Ziffer 4e).
Sie gehören dem Kreisvorstand mit beratender Stimme an. Beisitzer können gleichzeitig Beauftragte sein.
- h) dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Kuratoriums Eichenkreuzheim
- i) dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Kuratoriums Schiffe.

Ein im Kreisverband tätiger Jugendreferent oder eine im Kreisverband tätige Jugendreferentin ist von Amts wegen stimmberechtigtes Mitglied des Kreisvorstandes. Weitere Jugendreferenten oder Jugendreferentinnen des Kreisverbandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil.

Die Kreisvorstandsmitglieder zu a) bis d) bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Ihm obliegt insbesondere die rechtliche Vertretung des Kreisverbandes und die Verwaltung des Vermögens. Hierbei ist er an die Weisungen des Kreisvorstandes und an die Beschlüsse der Kreisvertretung gebunden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand; der Kreisverband wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.



2. Wahl des Kreisvorstandes

Die ordentlichen Mitglieder des Kreisvorstandes (§ 11, Ziffer 1a bis e) werden von der Kreisvertretung jeweils für vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus.

Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes geschieht in je einem besondern Wahlgang. Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Auf Antrag kann offen abgestimmt werden, wenn alle anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Die Wahl oder die Wiederwahl des oder der Kreisvorsitzenden bedürfen der Bestätigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes.

Die Wahl der Beisitzer oder Beisitzerinnen erfolgt gemeinsam, wobei jeder Wähler/jede Wählerin auf seinen/ihren Stimmzettel maximal soviel Namen schreibt, wie Beisitzer oder Beisitzerinnen zu wählen sind. Diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten, sind gewählt, sofern sie mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreisvertretung erhalten. Ist dies nicht der Fall, ist ein weiterer Wahlgang erforderlich, bei dem ebenfalls mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreisvertretung erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

In den Kreisvorstand wählbar ist jedes nach dem bürgerlichen Recht mündiges Mitglied eines Vereins des Kreisverbandes, das sich zu Grundlage und Ziel des Kreisverbandes (§ 3, Absatz 1) bekennt.

Scheidet in der Zwischenzeit ein ordentliches Mitglied des Kreisvorstandes aus, so kann der Kreisvorstand einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin berufen. Die nächste Kreisvertretung nimmt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl vor. Die Kreisvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Sitzungen des Kreisvorstandes

Jede ordnungsgemäß einberufene Kreisvorstandssitzung ist beschlussfähig. Sie gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung dazu mindestens eine Woche vorher den Mitgliedern des Kreisvorstandes schriftlich zugegangen ist. Der zuständige Bundessekretär/- die zuständige Bundessekretärin wird dazu eingeladen. Auf besondere Einladung durch den Kreisvorstand können auch Gäste an den Kreisvorstandssitzungen teilnehmen.

Sofern mindestens vier Mitglieder des Kreisvorstandes aus einem begründeten Anlass eine Kreisvorstandssitzung schriftlich beantragen, so ist diesem Antrag umgehen zu entsprechen.

Über die Sitzungen des Kreisvorstandes wird ein Protokoll angefertigt. In der nächsten Sitzung wird über die Genehmigung des den Vorstandsmitgliedern vorher zugesandten Protokolls abgestimmt.



4. Rechte und Pflichten des Kreisvorstandes

Der Kreisvorstand

- a) fördert und vermittelt die Gemeinschaft der Vereine, ihrer Vorstände und Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen untereinander,
- b) wacht darüber, dass das Leben in den Vereinen und ihren Arbeitszweigen der Grundlagen und dem Zweck des Bundes (§ 2 der Bundessatzung) entspricht;
- c) legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Kreisvertretung fest und erstattet jährliche Rechenschaftsberichte;
- d) stellt das Programm der Kreisveranstaltungen auf;
- e) beruft die Beauftragten aller Arbeitszweige auf Grund der Vorschläge der beteiligten Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen (§ 11 Ziffer 1g). Die Arbeit der Beauftragten regelt sich nach den vom Vorstand des CVJM-Westbundes aufgestellten Ordnungen;
- f) ist verantwortlich für das Eichenkreuzheim und die Boote und Schiffe der Segelarbeit;

Der Kreisvorsitzende hat Stimmrecht in der Delegiertenversammlung (§ 11 der Bundessatzung). Alle Kreisvorstandsmitglieder vertreten nach bestem Vermögen die Arbeit des Kreisverbandes und des CVJM-Westbundes in den Vereinen. Es ist anzustreben, dass jeder Verein mindestens einmal jährlich den Besuch eines Kreisvorstandsmitgliedes erhält.

§ 12 - Kuratorien im Kreisverband

1. Das Kuratorium Eichenkreuzheim

Der Kreisvorstand überträgt die Bewirtschaftung und Verwaltung des Eichenkreuzheimes einem Kuratorium. Es besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die vom Kreisvorstand für die Dauer von vier Jahren berufen und von der Kreisvertretung bestätigt werden. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus. Der Jugendreferent oder die Jugendreferentin des Kreisverbandes ist Mitglied des Kuratoriums.

Die Arbeit des Kuratoriums geschieht nach einer besonderen Satzung, die vom Kreisvorstand zu beschließen ist.



2. Das Kuratorium Schiffe

Der Kreisvorstand überträgt die Bewirtschaftung und Verwaltung aller Boote und Schiffe einem Kuratorium. Es besteht aus mindestens sechs Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden des Kuratoriums Schiffe
- dem Geschäftsführer (verantwortlich für Verwaltung und Rechnungslegung)
- dem leitenden Kapitän (verantwortlich für den technischen Teil)
- der Jugendreferentin/ dem Jugendreferenten des Kreisverbandes
- einem weiteren Kapitän
- einem Steuermann

Vorsitzender und der leitende Kapitän, vorgeschlagen vom Kreis der Kapitäne (KdK), und der Geschäftsführer, vorgeschlagen von der AG Segelarbeit (AGS), werden vom Kreisvorstand für die Dauer von 2 Jahren berufen. Der weitere Kapitän sowie der Steuermann werden vom Kreis der Kapitäne auch für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Alle Mitglieder werden von der Kreisvertretung bestätigt.

Die Arbeit des Kuratoriums geschieht nach einer besonderen Satzung, die vom Kreisvorstand zu beschließen ist.

§ 13 – Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten von der Kreisvertretung beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Westbundes.

§ 14 – Auflösung des Kreisverbandes

Bei der Auflösung des Kreisverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den CVJM-Westbund e.V. -, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Kirchenkreis Moers zu verwenden hat.



§ 15 – Beschluss und Genehmigung

Diese Satzung ist in der Kreisvertretung vom 10.12.2015_ beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Vorstand des CVJM Westbundes in Kraft.

Moers, den 10.12.2015

Der Kreisverbandsvorstand:
Rainer Geicke, Kreisvorsitzender
Dieter Caspers, Kreiskassenwart

Der CVJM-Westbund hat die Satzung am 12.02.2016 genehmigt.